

# **Verordnung Stiftung Paul Wälchli**

**Einwohnergemeinde  
Rütschelen**



Gemäss Art. 92 ff Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 werden erlassen:

## **Verordnung Stiftung Paul Wälchli**

### **Einwohnergemeinde Rüschelen**

---

Die Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.

---

### **Allgemeines**

Entstehung	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der am 09.02.1976 verstorbene Paul Wälchli, geb. 30.03.1897, von Rüschelen BE, wohnhaft gewesen in Wallisellen, Strangenstrasse 5, setzte mit seiner öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 06.11.1967, Ziffer 4, Buchstabe k, die Schulgemeinde Rüschelen über den Rest seines Vermögens als Erbin ein.</p> <p><sup>2</sup> Am 04.05.1973 erstellte der Erblasser eine eigenhändig geschriebene Abänderung seiner letztwilligen Verfügung vom 06.11.1967. Darin bestätigt er unter Punkt 4, Buchstabe k, die Einsetzung der Schulgemeinde Rüschelen als Erbin unter Berücksichtigung der Änderungen.</p> <p><sup>3</sup> Die letztwillige Verfügung mit der handschriftlichen Änderung wurde durch das Bezirksgericht Bülach am 12.03.1976 den gesetzlichen und eingesetzten Erben eröffnet.</p>
Inhalt des Vermächtnisses	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Das Vermächtnis enthielt nebst Bargeld eine Liegenschaft Wallisellen Nr. 2594 mit zwei Wohnhäusern, Strangenstrasse 3 und 5.</p> <p><sup>2</sup> Diese Liegenschaft wurde 1994 der Wohn- und Siedlungsbaugenossenschaft Wallisellen für Fr. 3'400'000.00 verkauft.</p> <p><sup>3</sup> Das Kapital wurde zum Teil im Schulhaus mit dem Aufbau von 2 Wohnungen angelegt.</p>
Name der Stiftung	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Unter dem Namen "Stiftung Paul Wälchli" besteht nun eine verwaltete unselbständige Stiftung gemäss Art. 92 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p>

Ursprünglicher Zweck

**Art. 4**  
<sup>1</sup> Der Erblasser wuchs in Rütshelen auf. Wegen der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern konnte er die Sekundarschule nicht besuchen. Es war ihm auch verwehrt, eine seinen Begabungen entsprechende Ausbildung zu absolvieren.  
<sup>2</sup> Mit seinem Vermächtnis wollte er es allen Kindern von Rütshelen ermöglichen, die ihren Begabungen entsprechenden Schulen besuchen zu können.  
<sup>3</sup> Wortlaut der Verfügung: "Ueber den gesamten Rest meines Vermögens (Hinterlassenschaft) setze ich die Schulgemeinde Rütshelen/BE, als Erbin ein. Ich verbinde damit die Auflage, dass das Kapital während 15 (fünfzehn) Jahren, seit Empfang desselben, nicht angezehrt werden darf und dasselbe zinstragend anzulegen ist. Die Zinsen sind zu verwenden zur Anschaffung von Schulmaterial und für die Weiterbildung von begabten, minderbemittelten Schülern."

Anpassung des Zweckes

**Art. 5**  
<sup>1</sup> Die Verwendung der Mittel wird den heutigen Gegebenheiten angepasst.  
<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel sind für Schule, Weiterbildung, Kultur und Sport von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.  
<sup>3</sup> Insbesondere sind Projekte für Kinder und Jugendliche mit nachhaltiger Wirkung zu fördern.

## Zuständigkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 6**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Anlage des Vermögens und für die Verwendung der Mittel.  
<sup>2</sup> Das Kapital darf nur bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00 aufgebraucht werden.

Rechnungsführung

**Art. 7**  
<sup>1</sup> In der Jahresrechnung der Gemeinde Rütshelen wird das Kapital im Konto 20920, verwaltete Stiftungen, ausgewiesen.  
<sup>2</sup> Das Kapital wird verzinst. Als Grundlage dient der Durchschnitt der Zinse der festverzinslichen Wertpapiere. Stichtag ist der 31. Dezember des laufenden Jahres.  
<sup>3</sup> Die Kontrolle erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Rütshelen.

Einreichung der Gesu-

**Art. 8**  
<sup>1</sup> Gesuche um Ausbildungsbeiträge, Darlehen oder Beiträge für Kultur

che	und Sport sind an den Gemeinderat Rütschelen zu richten.
Beurteilung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat achtet bei der Beurteilung der Gesuche, ob diese dem Zweck der Stiftung entsprechen.
Entscheid	<b>Art. 9</b> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Gewährung von Beiträgen und Darlehen.

## Verwendung der Mittel

Schule, Kultur	<b>Art. 10</b> Die Zinse sind zur Deckung folgender Kosten zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stützunterricht<sup>1</sup></li> <li>• Schulzahnpflege</li> <li>• Schularzt</li> <li>• Weg- und Transportkosten von Schülern</li> <li>• Beiträge an Musikschulen</li> <li>• Kultur- und Sportförderung, Ausbildung durch Vereine.</li> </ul>
Aus- und Weiterbildung, Zweitausbildung	<b>Art. 11</b> Das Kapital garantiert die Deckung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträgen an Ausbildung und Weiterbildung von Jugendlichen, siehe Anhang 1</li> <li>• Darlehen für Zweitausbildung von Erwachsenen, siehe Anhang 2.</li> </ul>
Allgemeine Schulkosten	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Zur Deckung der allgemeinen Schulkosten der Gemeinde Rütschelen legt der Gemeinderat jeweils Ende Jahr in einem Prozentsatz fest, welcher Anteil der Stiftung (Zinse und Kapital) zu belasten ist.  <sup>2</sup> Der Anteil wird bis zu 30%, je nach den vorhandenen Mitteln bestimmt.
Schulanlage	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Beiträge aus dem Kapital der Stiftung zur Deckung von Kosten an Gebäulichkeiten, die ausschliesslich der Schule und Jugendlichen dienen, in folgenden Fällen bewilligen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Neubauten bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00</li> <li>• Für Ersatzbauten, Umbauten, Unterhalt, Reparaturen und Einrichtungen in und an Gebäuden 50% der Kosten, höchstens aber bis Fr. 100'000.00.</li> </ul>
Übriger Unterhalt	<sup>2</sup> Kosten für Unterhalt, Reparaturen und Anschaffungen von Geräten können zu 50% dem Kapital der Stiftung belastet werden.

<sup>1</sup> Dieser Stützunterricht ist ganz auf die Bedürfnisse von Schülern am Schulstandort Rütschelen ausgerichtet. Die Kosten können nicht über die Schulrechnung der Gemeinde Lotzwil abgerechnet werden.

**Art. 14**  
Schulhauswohnungen Die Mietzinse der Schulhauswohnungen werden der Stiftung nach Abzug der Unterhalts- und Reparaturkosten gutgeschrieben.

## **Schlussbestimmungen**

**Art. 15**  
Zweckänderung Eine Zweckänderung für die Verwendung des Vermögens der Stiftung Paul Wälchli ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Genehmigung vorzulegen.

**Art. 16**  
Aufhebung bisheriger Vorschriften Die Richtlinien des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel der Stiftung Paul Wälchli vom 13. Dezember 2010 werden aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung ist vom Gemeinderat am 28. Oktober 2019 beraten und beschlossen worden.

Der Gemeinderat hat am 28. Oktober 2019 beschlossen, die Verordnung per 1. November 2019 in Kraft zu setzen.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident Die Sekretärin

S. Herrmann Ch. Hofer

### Beiträge an Berufsvorbereitungsschulen und Erstausbildungen jeglicher Art

#### Voraussetzungen:

- Der Gesuchsteller muss in der Gemeinde Rüschelen Wohnsitz haben.
- Bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern wurde ein Stipendiengesuch eingereicht. Die Ausrichtung von Stipendien wurde aber abgelehnt. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Gesuch an den Gemeinderat beizulegen.
- Die Ausbildungsstätte muss gemäss Stundenplan besucht werden.
- Die Bestätigung der Ausbildungsstätte pro Semester, Abschlusszeugnis, Diplom usw. ist vorzulegen.
- Der Lehrvertrag ist einzureichen.
- Belege für Gebühren, Schul-, Material- und Wegkosten sind vorzuweisen.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Beiträge werden erst nach Abschluss eines Semesters auf Gesuch hin ausgerichtet. Pro Semester ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen.

#### Grundlage der Berechnung:

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, für deren Unterhalt sie aufzukommen haben, wird bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt.

Als Grundlage dient die letzte rechtskräftige Veranlagung der Steuerverwaltung des Kantons Bern des Gesuchstellers und der Eltern, Ehepartner/Partner.

		Einkommen		Vermögen
	<b>Reineinkommen / Vermögen</b>			
1.1	Beiträge an berufliche Vorsorge 2. Säule	+		
1.1	Beiträge an gebundene Selbstvorsorge 3. Säule	+		
1.2	Zweiverdienerabzug	+		
2.25	Weitere nicht steuerbare Einkünfte (z.B. Ergänzungsleistungen/Stipendien)	+		
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen	+		
6.3	Auswärtiger Wochenaufenthalt	+		
7.0	Ausserkantonale Liegenschaft			+
7.2	Liegenschaftsunterhalt mehr als 1% des amtlichen Wertes, Differenz wird aufgerechnet	+		
8.3	Beteiligungen an Erbengemeinschaften und Miteigentum, Nettoertrag wird aufgerechnet	+		
2990	Noch nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus Vorperiode	+		
	Vom Vermögen pro Familienmitglied Fr. 17'000			-
5.4	Selbstgetragene Krankheitskosten	-		
	<b>Korrigiertes Einkommen bzw. Vermögen</b>	<b>=</b>		<b>=</b>
	5% des korrigierten Vermögens	+		
	<b>Einkommen vor Sozialabzügen</b>			
	Fr. 13'000.00 für verheiratete Personen	-		
	Fr. 6'500.00 für allein stehende Eltern mit Kindern und jungen Erwachsenen, die zur Familie zählen	-		
	Fr. 2'200.00 für allein stehende Personen	-		
	Fr. 10'000.00 für Kinder und jugendliche Erwachsene, die zur Familie zählen (bis 25 Jahre)	-		
		-		
	<b>Massgebendes Einkommen</b>			

Das massgebende Einkommen des Gesuchstellers, dessen Eltern oder Ehepartner/Lebenspartner, wird für die Berechnung zusammengezählt.

Die Beiträge an die effektiven Ausbildungskosten werden wie folgt definiert:

massgebendes Einkommen	< 20'000.00	100%
	25'000.00	90%
	30'000.00	80%
	35'000.00	70%
	40'000.00	60%
	45'000.00	50%
	50'000,00	40%
	55'000.00	30%
	60'000.00	20%

Ausbildungsbeiträge werden höchstens bis Fr. 5'000.00 pro Jahr ausgerichtet.

## Anhang 2

### **Darlehen an Zweitausbildungen Erwachsener**

Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen.

Die Darlehen werden zinsfrei gewährt.

#### **Voraussetzungen:**

- Der Gesuchsteller muss in der Gemeinde Rüschelen Wohnsitz haben.
- Die Ausbildungskosten betragen mehr als Fr. 3'000.00 pro Jahr.
- Gesuchsteller, die das 40. Altersjahr überschritten und keine Möglichkeit haben, bei einer anderen Institution Stipendien zu beantragen.
- Wiederholung von Ausbildungsteilen, die die Stipendienberechtigung unterbricht.

Die erste Voraussetzung muss immer erfüllt sein.

Für die Einreichung eines Gesuches muss eine der übrigen Voraussetzungen vorliegen.

#### **Berechnung:**

Der Gesuchsteller hat die Darlehenssumme mit einer entsprechenden Begründung zu beziffern. Der Gemeinderat prüft anschliessend anhand der letzten rechtskräftigen Veranlagung der Steuerverwaltung des Kantons Bern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers, des Ehepartners/Partners und der Eltern.

#### **Begrenzung der Darlehenssumme:**

Ein Darlehen wird bis höchstens Fr. 10'000.00 ausgerichtet.

#### **Vereinbarung**

Zwischen dem Gesuchsteller und dem Gemeinderat wird eine schriftliche Vereinbarung über die Gewährung des Darlehens und dessen Rückzahlung abgeschlossen.

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen bescheinigt, dass die Verordnung Stiftung Paul Wälchli mit den Anhängen 1 und 2 vom 1. November 2019 im Büro der Gemeindeverwaltung vom 21. November 2019 bis 23. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt sind. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 47 vom 21. November 2019 publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütshelen, 6. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer